

EUROPAWAHL am 26. Mai 2019

## KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Wählerverzeichnisses und das Berichtigungsverfahren

Das Wählerverzeichnis für die Europawahl am 26. Mai 2019 liegt von

**Freitag, dem 5. April 2019 bis einschließlich Donnerstag, dem 11. April 2019**

täglich, außer sonntags, von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am 11. April 2019 zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Bevölkerungswesen, Wahlamt, Kumpfgasse 20, im Großen Saal, im Erdgeschoß auf.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Europawahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit, das Wählerverzeichnis durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren berichtigen zu lassen.

In das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee sind alle österreichischen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen aufzunehmen, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, am Stichtag (12. März 2019) ihren Hauptwohnsitz in Klagenfurt am Wörthersee haben, sowie vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind. Im Ausland lebende österreichische Staatsbürger und Staatsbürgerinnen sind dann wahlberechtigt, wenn sie bis zum 11. April 2019 auf Antrag in das Wählerverzeichnis der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee eingetragen werden. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in Klagenfurt am Wörthersee haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sind dann wahlberechtigt, wenn sie in ihrem Herkunftsland ihr aktives Wahlrecht nicht verloren haben und auf Antrag am Stichtag (12. März 2019) in die Klagenfurter Europa-Wählerevidenz eingetragen sind.

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag (12. März 2019) in der Europa-Wählerevidenz einer österreichischen Gemeinde geführt werden und spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben werden (also Personen, die spätestens am 26. Mai 2003 geboren worden sind). Nur Wahlberechtigte werden in das Wählerverzeichnis aufgenommen.





Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede österreichische Staatsbürgerin und jeder österreichischer Staatsbürger und auch jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger – gleichgültig, wo sich ihr oder sein Hauptwohnsitz befindet – unter Angabe ihres Namens oder seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag stellen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung einer Person, die nicht wahlberechtigt ist, aus dem Wählerverzeichnis begehren. Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (11. April 2019) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme einer Wahlberechtigten oder eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von der vermeintlich wahlberechtigten Person (soweit es sich nicht um eine im Ausland lebende Staatsbürgerin oder einen im Ausland lebenden Staatsbürger handelt) ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsverfahren die Streichung einer Person begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragsstellerinnen oder mehreren Antragsstellern unterzeichnet, so gilt, wenn keine Zustellungsbevollmächtigte oder kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, die an erster Stelle unterzeichnete Person als zustellungsbevollmächtigt. Für Berichtigungsanträge sind nach Möglichkeit die Berichtigungsformulare zu verwenden; diese, sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Europa-Wähleranlageblätter, werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Berichtigungsanträge und Beschwerden, aufgrund des Europa-Wählerevidenzgesetzes, sind die einschlägigen Bestimmungen der Europawahlordnung über das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren anzuwenden.

Die Bürgermeisterin:

Dr. Maria-Luise Mathiaschitz-Tschabuschnig

